

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 26. Mai 1911.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Am 10. Mai d. Js. ist der Stellenbesitzer Josef Malek aus Lissowitz, Kreis Lublinitz, in dem zu seiner Verfügung gehörigen Garten von seinem Dienstknecht Franz Jochslo aus Jabrze durch Arthiebe getötet und ihm ein Geldebetrug von etwa 60 Mark geraubt worden. Der Täter ist flüchtig und konnte bisher nicht ergriffen werden.

Ich fordere zur Nachforschung nach seinem Verbleibe auf und sichere eine Belohnung von

500 Mark

Demjenigen zu, der den Täter festnimmt und an die nächste Polizei- oder Gerichtsbehörde abliefern, oder seine Festnahme durch geeignete Maßnahmen ermöglicht.

Oppeln, den 16. Mai 1911.

Der Regierungspräsident. J. A. Behrend.

Polizei = Verordnung

betreffend das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke des Jangens wilder Kaninchen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Kreisauausschusses für den Umfang des Kreises Groß Strehlig folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Wer fremde Grundstücke zum Zwecke des Jangens von wilden Kaninchen oder zu ihrem Fange ausgerüstet betritt, bedarf der schriftlich auf bestimmte Zeit und für ein bestimmtes Gebiet zu erteilenden Erlaubnis des Jagdberechtigten und des Eigentümers oder Aufsehers der betreffenden Grundstücke. Der Erlaubnis bedürfen nicht:

- der Jagdberechtigten und die in seiner Begleitung befindlichen Personen,
- die Begleiter des Eigentümers, Pächters oder Aufsehers, sowie seine Wirtschaftsangestellten und Hausangehörigen,
- die polizeilich mit der Vertilgung von Kaninchen beauftragten Personen,

Hunde dürfen nur mitgeführt werden, wenn es in dem Erlaubnisscheine besonders gestattet ist. Die von den Jagdberechtigten und den Grundstückseigentümern oder den Aufsehern zu erteilenden Erlaubnisscheine bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde.

Die schriftliche Erlaubnis wird durch die persönliche Begleitung des zur Erteilung der Erlaubnis Berechtigten erteilt.

Die Erlaubnis des Jagdberechtigten kann auf Antrag oder von Amtswegen durch den Landrat ergänzt werden. Von der Erteilung dieser Erlaubnis ist dem Jagdberechtigten Kenntnis zu geben.

§ 2.

Das Jangen von wilden Kaninchen auf fremden Grundstücken (§ 1 Abs. 1) ist zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, sowie an Sonntagen und Feiertagen während des Hauptgottesdienstes außer für den Jagdberechtigten überhaupt verboten.

§ 3.

Wer von der ihm erteilten Erlaubnis Gebrauch macht, hat den Erlaubnisschein (des Jagdberechtigten, Eigentümers oder Aufsehers, des Landrats oder der Ortspolizeibehörde) bei sich zu führen.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe von mindestens 10 Mark bis 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

Die Mindeststrafe beträgt 30 Mark, sofern nicht nach allgemeinen Straigesetzen eine härtere Strafe verurteilt wenn

die Zu widerhandlungen in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang oder an einem Sonn- oder Feiertage begangen ist, oder

der Täter Schusswaffen oder ohne besondere Erlaubnis Hunde bei sich geführt, oder

Mittel, um sich unsenklich zu machen, angewendet, oder

gegenüber dem Feld- oder Forstwärter oder einem anderen zuständigen Beamten, dem Grundstückseigentümer oder

Aufsehers- oder Jagdberechtigten oder deren Vertreter seinen Namen und seine Wohnung anzugeben sich geweigert

- oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnung gemacht, oder auf die Aufforderung der vorstehend genannten Personen stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat, oder
- e. wenn die Zurechthandlung von drei oder mehreren Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist, oder
- f. wenn der Täter in den letzten 5 Jahren schon ein- oder mehrere Male auf Grund dieser oder einer anderen denselben Gegenstand betreffenden Polizeiverordnung oder des Feld- oder Fortpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230) oder des Fortdiebstahlgesezes vom 15. April 1878 (G. S. S. 222) oder der §§ 117—119, 292—294, 368 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bestraft worden ist.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1911 in Kraft.

Groß Strehlitz, den 9. Mai 1911.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Das Ober Erlasgeschäft findet Sonnabend, den 17. Juni 1911, Montag, den 19. Juni 1911 und Dienstag den 20. Juni 1911 im Dietrich'schen Gasthause hieselbst statt.

Für die zu stellenden Mannschaften gehen den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen unter Umschlag besondere Gestellungsordres mit der Anweisung zu, dieselben sofort den betreffenden Perespflichtigen gegen Empfangsbescheinigung einzuhandigen und letztere binnen 3 Tagen an mich einzureichen. Aus der Empfangsbescheinigung muß die Nummer der Vorstellungsliste zu ersehen sein.

Auswärtige Militärpflichtige sind sofort durch die betreffenden Behörden ihres Aufenthaltsortes oder auf sonst geeignete Weise zu den oben festgesetzten Terminen unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, im § 26 ad 7 der Wehordnung vom 22. Juli 1901 vorgesehene Strafe zu beordnen. Nicht ausgehandigte Ordres sind unter Ausgabe des Grundes binnen gleicher Frist an mich zurückzureichen.

Die sämtlichen vorzustellenden Mannschaften sind gemäß der Ordres an den vorgenannten Tagen vormittags 6 Uhr im Dietrich'schen Garten hieselbst pünktlich zu stellen.

Ferner sind sämtliche vorzustellenden Mannschaften auf die in § 62 der Wehordnung vorgeschriebene Anwendung von Tragensmaßnahmen gegen die Beorderung keine Folge leistenden, sowie auf die in § 72 ad 6 angedeuteten und im § 66 ad 3 e vorgesehene Nachteile aufmerksam zu machen. Den Militärpflichtigen ist auch zur Pflicht zu machen, sich am Körper zu reinigen, sowie auch reinlich gekleidet und im nütternen Zustande zu erscheinen.

Die Herrn Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher haben sich persönlich, oder deren vollständig informierte Vertreter zu dem Obererlasgeschäft einzufinden und demselben in den eingangs genannten Tagen beizuwohnen. Behufs Auskunftserteilung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden aufgerufenen Mannes ist es notwendig, daß die Herrn Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter vom Beginn bis zum Ende des Obererlasgeschäfts hier verbleiben und während des Geschäfts sich in der Nähe des Musterungsortes aufhalten. Dieselben werden außerdem für das Zusammenbleiben und für die zur ärztlichen Untersuchung notwendige Rüstfertigkeit der Leute verantwortlich gemacht. Wegen Anbringung von Reklamationen mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände auf § 32 der Wehordnung besonders aufmerksam und bemerke hierbei, daß Reklamationen, welche erst nach Beendigung des Erlasgeschäfts wegen Zurückstellung von ausgehobenen Rekruten angebracht werden, unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reklamation nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden sein sollte.

Die Kreisinsassen sind daher auf die sie treffenden Nachteile bei veräunnter oder verspäteter Anbringung von Reklamationen aufmerksam zu machen.

Wenn Reklamationen vorgelegt werden, müssen die Eltern und Geschwister des Reklamanten zur Stelle sein; ist einer der Angehörigen an dem Erscheinen durch Krankheit behindert, so muß ein Kreisarztattest vorgelegt werden. Nur Geschwister unter 14 Jahren sind von der persönlichen Vorstellung dispensiert. Außer den Reklamanten deren Eltern und Geschwister über 14 Jahren muß auch der Gemeindevorsteher, bezw. Bürgermeister oder Gutsvorsteher zur Stelle sein. Ich bemerke hierbei, daß in letzter Zeit Reklamationen nur aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren. Sämtliche vorzustellenden Mannschaften müssen mit Lösungsscheinen versehen sein. Für fehlende Scheine sind unverzüglich Duplikate bei mir zu beantragen. Bis zum 10. Juni d. J. ist ein von dem Amtsvorsteher mit unterschriebenem Attest an ich einzureichen, daß von den im letzteren namentlich aufzuführenden Mannschaften gegenwärtig keine Person in Untersuchung befangen keine mit Verlust der Ehrenrechte bestraft worden ist und auch keine an einem schwer zu erkennenden Abteil leidet. Etwasige Bestrafungen sind in den Attesten genau anzugeben. Die Nummer der Vorstellungsliste ist vor den Namen des Militärpflichtigen zu setzen.

In denjenigen Fällen, wo der auf dem Gestellungsbehef angegebene Stand nicht zutreffend ist, ist unter Angabe des richtigen Standes, Anzeige zu machen.

Groß Strehlitz, den 20. Mai 1911.

Die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, die Rekrutierungsstammrolle des Jahrgangs 1892 unter Beachtung des § 46 1 bis 6 der Wehordnung vom 22. November 1888 anzufertigen und versehen mit einem festen Umschlage, einzureichen.

Die Spalten 5, b und c sowie 6 a und b der Stammrolle sind soweit möglich auszufüllen. In Spalte 3 ist unter dem Namen anzugeben, ob der Mann polnisch oder deutsch ist. Dies kann in abgekürzter Form *P.* (polnisch) *D.* (deutsch) gesehen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zwar deutsch verständigen können, jedoch von polnischen Eltern abstammen und deren Mutter- und Umgangssprache polnisch ist, als polnisch zu bezeichnen sind.

Die Spalte 8 der Stammrolle ist bezüglich des Standes der Militärpflichtigen gemäß der nachstehenden Anweisung entsprechend auszufüllen. Unter dei. Stande ist anzugeben, ob der Mann pferdefundig ist.

1. die Geburtsliste des Jahresganges 1892,
2. die Benachrichtigungsschreiben über Todesfälle, Auszüge aus den Sterberegistern oder Sterbeurkunden für alle verstorbenen Mannschaften dieses Jahrganges,
3. für Gemütskranke, Blödsinnige, Strüppel u. s. w. sind Älteste beizufügen. Kann ein Kreisarztattest nicht vorgelegt werden, so ist eine Bescheinigung vom Orts- oder Gemeindevorsteher und Amtsvorsteher anzufertigen. Unbestimmte Angaben sind in die Älteste nicht aufzunehmen. Für Militärpflichtige, welche an Epilepsie leiden oder gelitten haben ist eine Bescheinigung oder eine Verhandlung gemäß § 65 Nr. 6 der Wehrordnung beizubringen.

Anweisung für die Gemeindevorsteher.

1. Bei Ausfüllung der Spalte 8 der Rekrutierungsstammrolle (Muster 6 zu § 46, 47 und 48 der Wehrordnung) ist künftig der hauptsächlichste oder alleinige Beruf, soweit angängig, genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergehilfe, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender u. s. w.). Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder am meisten arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chauffee-, Hafens- und Kanalarbeiten u. s. w.).

2. Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

3. Niernach ist bei der Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen des Jahres 1892 zu verfahren. Es sind aber auch die Angaben in der Spalte 8 der Rekrutierungsstammrollen der Jahre 1891 und 1890 nachträglich zu prüfen und soweit sie dieser Anweisung nicht entsprechen, zu ergänzen oder zu berichtigen.

Auch bei der Ausfüllung der Spalte 5 c der Rekrutierungsstammrolle (Gewerbe oder Stand des Vaters) ist künftig der hauptsächlichste oder alleinige Beruf des Vaters, soweit angängig, genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftliche Tagelöhner, Bäckergehilfe, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender u. s. w.). Insbesondere ist bei Arbeitern und bei Tagelöhnern derjenige Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chauffee-, Hafens- und Kanalarbeiten u. s. w.).

Um etwaigen Hinterziehungen von der Militärpflicht vorzubeugen, ist eine Vergleichung der pfarramtlichen und zwar sowohl der katholischen wie der evangelischen Taufregister mit den standesamtlichen Nothweisungen vorzunehmen, die etwa in den Kirchenbüchern mehr entfallenen Geburtsfälle aufzuklären und eventuell zur nachträglichen Beauftragung zu bringen.

Die Stammrolle ist auf dem neu vorgeschriebenen Formular — kleinen Formats — anzufertigen.

Groß Strehlitz, den 20. Mai 1911.

Der Hausbesitzer Johann K e i n e r t in Posnowitz beabsichtigt auf seinem Grundstück Blatt Nr. 50 Posnowitz eine Schlachttstätte zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniss, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zeichnung und Bezeichnung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf **Sonntag, den 10. Juni cr. Vorm. 10 Uhr** in meinem Amte Termin anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehlitz, den 19. Mai 1911.

Vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien sind auf weitere 6 Jahre ernannt:

1. Der Gerichtsassessor a. D. Graf Volko von der Neke-Bolmerstein auf Oberwitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Otmuth,
2. Der Güterverwaltungsrevisor Peter Buzil in Jawadzki zum Amtsvorsteherstellvertreter des Amtsbezirks Sandowiz.

Groß Strehlitz, den 17. Mai 1911.

Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Chroszczinna Kreis Oppeln ist amtlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Groß Strehlitz, den 18. Mai 1911.

Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat von Mitten

Belanntmachung.

Antragstellerlicher Rat in Invaliden- und Anfallrentensachen wird an den Wochentagen im Zimmer 6 des Dienstgebäudes des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, Oppeln, Friedrichsplatz 1 — Eingang Moltkestraße 3 — **Verunsungsschriften** werden **kostenlos** angefertigt.

Oppeln, den 19. Februar 1911.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung. Dr. W e r n e r, Königlicher Ober-Regierungsrat.

Verzeichnis der Meisterprüfungskommissionen. Kreis Groß Strehlig.

Nr.	Handwerkzweig, für welchen die Prüfungs- kommission errichtet wird.	Sitz der Kommission	Prüfungsbezirk	a. Vorstehender b. Stellvertreter		
				Name	Stand	Wohnort
1	Bäcker	Groß Strehlig	Kreis Gr. Strehlig	a. Paul Stokowy b. Gundrum	Ratsherr Bürgermeister	Groß Strehlig
2	Fleischer	"	"	a. Dr. Froehner b. Gundrum	Königl. Kreisarzt Bürgermeister	"
3	Schmiede	"	"	a. Paul Stokowy b. Gundrum	Ratsherr Bürgermeister	"
4	Schneider	"	"	a. Paul Stokowy b. Gundrum	Ratsherr Bürgermeister	"
5	Schuhmacher	"	"	a. Paul Stokowy b. Gundrum	Ratsherr Bürgermeister	"
6	Tüchler	"	"	a. Paul Stokowy b. Gundrum	Ratsherr Bürgermeister	"
7	Barbiere, Friseur und Beiräufenmacher	Doppeln	"			
8	Maler	"	"			
9	Lapizierer u. Dekorateur	"	"			
10	Stellmacher	"	"			
11	Klempner, Metallbeder, Holzement- und Papp- dachbeder und Wasser- leitungsinstallateur	"	"			
12	Bücher	"	"			
13	Schloffer u. Gasinstallat.	"	"			
14	Bauer, Mäher	"	R. B. Doppeln			
15	Buch-, Stein- und Litographen	"	"			
16	Bürsten- u. Pinselmacher	"	"			
17	Färber	Reiße	"			
18	Goldschmiede	Doppeln	"			
19	Korbmacher	"	"			
20	Kürschner u. Hüsenmacher	"	"			
21	Hut- und Filzschu- macher	"	"			
22	Seiler	"	"			
23	Töpfer, Dienieser	"	Kreis Gr. Strehlig			
24	Müller	"	R. B. Doppeln			
25	Machinenbauer	"	"			

Kommission gehören an als:

Beisitzer			Stellvertretende Beisitzer		
Name	Stand	Wohnort	Name	Stand	Wohnort
Josif Klose	Bäderobermeister	Groß Strehlitz	Josif Magiera	Bädermeister	Groß Strehlitz
Heinrich Grimm	Bädermeister	Ujest	Anton Ritor	"	Leichniz
Franz Scholtysef	Tüchlermeister	Groß Strehlitz	Jidur Sternik	Fleischerobermitr.	Groß Strehlitz
Dorn	Fleischermeister	"	Adolf Hoffmann	Fleischermeister	"
Mois Walloisef	"	Ujest	Mois Soltz	"	Leichniz
Adolf Hoffmann	"	Groß Strehlitz	Theodor Marcy	Rathherr	Groß Strehlitz
Mitelans Zwoboda	Buchhändler	"	Franz Kosmalla	"	"
Wilbert	Schmiedemeister	Eucholona	Drabich	Schmiedemeister	"
Karl Schotta	"	Ujest	Ed. Donath	"	Leichniz
Philipp Groß	Tüchlermeister	Groß Strehlitz	Johann Rosnitz	"	Ujest
Robert Alofa	Schneidermeister	"	Karl Hentel	Fleischerobermitr.	Groß Strehlitz
H. Dorn	"	"	Adolf Hoffmann	Schneidermeister	"
Franz Ufig	"	Leichniz	Mar Kulla	"	Ujest
Gottlieb Krzaf	Tüchlermeister	Groß Strehlitz	Franz Dera	Fleischerobermitr.	Groß Strehlitz
Johann Zöcher	Schuhmachermitr.	"	Karl Geinzer	Schuhmachermitr.	"
H. Dorn	"	"	Adolf Hoffmann	"	Leichniz
Paul Byron	"	Ujest	Johann Gamenada I	"	Groß Strehlitz
Emphiens Baron	Tüchlermeister	Groß Strehlitz	Oregor Konezny	"	"
Valentin Beyka	"	"	Alexander Doerfel	Fleischerobermitr.	Groß Strehlitz
H. Dorn	"	"	Adolf Hoffmann	Tüchlermeister	Leichniz
Heinrich Dorn	"	"	Oskar Dorr	"	Eucholona
Theodor Bodofski	"	"	Johann Dylla	"	Leichniz
Theodor Dulla	"	Ujest	Josif Krens	Fleischerobermitr.	Groß Strehlitz
Kameting	"	"	Adolf Hoffmann	Barbier	"
			Eduard Lindner	"	"
Paul Strojefski	Zapiegierer	Groß Strehlitz	Anna Hejla	Malermmeister	"
			Josif Widawka	Ziellmachermitr.	"
			Aug. Grzywaz	Klempnermeister	"
			Ujest	Böttchermeister	"
			Pietrich	Brauereibesizer	"
			Bändner	Buchdruckerbej.	"
			Jacob Spinder	Bier- u. Einjelmach	"
			Wilhelm Kraumurt	Färbermeister	"
			Rechner	Goldschmied	"
			Schürmann	Korbmacher	"
			Josif Höflich	Küchlermeister	"
			Johann Tokuda	Dutmacher	Ujest
			Theodor Gwient	"	"
			Gorus	Seilermeister	Groß Strehlitz
			Zoglowski	Löfferm. u. Densieg.	"
			Schnigalle	Wachsmenbaunstr.	"

Vorstehendes Verzeichnis der auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung für den Regierungsbezirk Oppeln gebildeten Meister-Prüfungs-Kommissionen wird, soweit die Kommissionen für den hiesigen Kreis in Frage kommen, hiermit bekannt gemacht.

Groß Strehlitz, den 10. Mai 1911.

Der Königliche Landrat
von Alten
Scheimer Regierungsrat.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, welche mit der Erledigung unserer Kreisblattverfügung vom 21. April cr. Stück 17 noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, die Heberollen mit den Weichheimungen über deren Auslegung bis spätestens den 5. Juni cr. hierher einzureichen.

Groß Strehlitz, den 20. Mai 1911.

Der Kreisassessor. J. B. v. Saldern.

Die unterm 18. Februar 1907 erlassene Truntenboldserklärung des Häuslers Johann Kalla zu Kosmierzka wird, nachdem derselbe seinen Lebenswandel gebessert hat, hiernit aufgehoben.

Kosmierzka, den 20. Mai 1911.

Der Amtsvorsteher.

Wegen Neupflasterung wird die Lublinerstraße zunächst von der Krakauerstraße an bis zu dem Platz vor dem Kaiserlichen Postamt vom 22. Mai an bis zur Fertigstellung der Arbeit für den Wagenverkehr gesperrt. Der Wagenverkehr nach und von dem Bahnhof, den Kalkwerken und der Himmelwiger Chaussee muß daher, soweit er sich bisher auf der Lublinerstraße bewegte, auf der Wallstraße, dem Neuen Ringe und der Kreuzstraße erfolgen.

Groß Strehlig, den 16. Mai 1911.

Die Polizeiverwaltung.

Die gegen die Schuhmachersfrau Anna Gawenda geborene Blahut unterm 7. März 1911 erlassene Trunkenboldserklärung wird hiermit zurückgenommen, weil die p. Gawenda ihren Lebenswandel gebessert hat.

Groß Strehlig, den 21. Mai 1911.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Wegen umfangreicher Rohrlegung wird der Weg von der Col. Schwierke nach der Lubliner Chaussee bis auf Weiteres gesperrt.

Zawadzki, den 19. Mai 1911.

Der Amtsvorsteher.

Wegen Neubauses der an der katholischen Kirche in Keltich belegenen Dorfbrücke wird der von der Chaussee am Kirchhof nach Keltich vorbei führende Weg auf 6 Wochen gesperrt. Etwaige Fuhrten haben den von Schwieben nach dem Dorfe Keltich führenden Weg zu benutzen.

Keltich, den 22. Mai 1911.

Der Amtsvorsteher.

Die gegen die Kesselschmiedsfrau Katarina Golewa in Niesdrowitz erlassene Trunkenboldserklärung wird hiermit aufgehoben.

Schloß Ujest, den 18. Mai 1911.

Der Amtsvorsteher.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlig nimmt von jedermann Einlagen von 1 M. bis 10000 M. an.

Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeseffene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschrittsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.
- Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 M. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 M. $4\frac{1}{2}$ Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine $4\frac{1}{2}$ Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

- 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Wochentage jeder Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonntag oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß Strehlig, den 24. Mai 1911.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg		per 1 kg		per Scheffel									
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbisen	Speisebohnen	Linien	Kartoffeln	Heu	Stroh	Butter	Gier												
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.									
Groß Strehlig am 16. Mai 1911	Dächter	20	00	14	50	17	50	16	60	23	00	22	—	23	00	4	—	6	—	24	—	3	00	2	60
	Niedriger	18	00	14	00	12	00	16	20	21	00	21	—	21	00	3	60	4	80	22	—	2	60	2	60

Belanntmachung.

Die Verpachtung der Kirchzuzugungen auf den Chausseen des Landkreises Ratibor für das Jahr 1911 wird wie folgt stattfinden:

Dienstag, den 30. Mai d. Js.

1. von Domschöh bis Pawlau früh 8 Uhr in Pawlau im Gasthause.
2. von Ranlau bis Polnisch Krawaun Vormittags 10 Uhr in Polnisch Krawaun im Herrschaftlichen Gasthause.
3. von Schonowitz bis Cofel' er Grenze Mittags 12 Uhr in Schonowitz im Gasthause des Hübner.
4. von Kubnik bis Schonowitz und von Kubnik bis an die Chausseeabzweigung nach Niedane Nachmittags 2 Uhr in Kubnik im Dehner'schen Gasthause.
5. von der Cofel' er Chaussee Station 0 bis Niedane, von Niedane bis Bresniz und von Bresniz bis hinter Lubowitz Station 72 Nachmittags 3 1/2 Uhr in Bresniz im Jastolka'schen Gasthause.
6. von Lubowitz bis Ganjowitz, von Ganjowitz bis Slawitau und von Slawitau bis Cofel' er Grenze Nachmittags 5 Uhr in Ganjowitz im Gasthause des Mydla II.
7. an der Schichowitz' er Obertriede Nachmittags 6 Uhr in Schichowitz im Hübner' iden Gasthause.

Mittwoch, den 31. Mai d. Js.

8. auf der Ratibor—Vodschitzer Chaussee von Domschöh Station 40 bis 64 von Station 64 bis Groß Peterow von Groß Peterow bis Raticher Grenze, von Groß Peterow bis Ratich, von Ratich bis Trochow, von Trochow bis Raticher Grenze früh 8 Uhr in Groß Peterow im Gasthause am Bahnhof.
9. von Station 42 der Ratibor—Troppauer Chaussee bis Schammerwitz Stat. 68 und von Station 76 bis Janditz Mittags 12 Uhr in Schammerwitz im Gasthause bei Bernard.
10. zwischen Janditz und Rohow und zwischen Rohow und Stanzdorf Nachmittags 2 Uhr in Janditz im Gasthause bei W. Kutschke.
11. zwischen Janditz und Stenberwitz und von Stenberwitz bis Schreiebersdorf Nachmittags 3 1/2 Uhr in Stenberwitz im Kauf' iden Gasthause.
12. von Schreiebersdorf bis Sallauwitz und von Sallauwitz bis Ernsthof Nichtung Klingebuebel Nachmittags 5 Uhr in Schreiebersdorf im Gasthause.
13. von der Troppauer Grenze bis Klein Döschitz, von Klein Döschitz bis Groß Döschitz und von Groß Döschitz bis Deutsch Krawaun Nachmittags 6 1/2 Uhr in Klein Döschitz im Koch'schen Gasthause.

Freitag, den 2. Juni d. Js.

14. zwischen Neugarten Station 19 u. 60 bis Stat. 42 der Ratibor—Troppauer Chaussee und von Hebestelle Neugarten bis Studzienna früh 7 Uhr in der Hebestelle Neugarten.
15. von Studzienna bis Sudoll, von Sudoll bis Station 60 und zwischen Sudoll und Benfowitz früh 8 Uhr in Sudoll im Gasthause des : aiegn.
16. zwischen Bojanow, Station 60 und Krawowitz Vormittags 10 Uhr in Bojanow im Nowak'schen Gasthause.
17. zwischen Krawowitz und Kuchelna Station 102—116, von Kuchelna Station 116 bis Stat. 143 und von Kuchelna bis zum Balde Vormittags 11 1/2 Uhr in Kuchelna im Jostulka'schen Gasthause.
18. zwischen Koberwitz und Schepankowitz, von Schepankowitz bis Deutsch Krawaun Nachmittags 2 1/2 Uhr in Schepankowitz im Wodschitz'schen Gasthause.
19. zwischen Rauthen und Oppau und zwischen Oppau und Benetshau Nachmittags 4 Uhr in Rauthen im Tostom-Kreischman.
20. von Benetshau bis Wolanitz Nachmittags 6 Uhr in Benetshau in der Nowak'schen Brauerei.

Sonntag, den 3. Juni d. Js.

21. zwischen Markowitz und Rabitz früh 8 Uhr in Markowitz im Bieczorek'schen Gasthause.
22. auf der Kreuzenort—Lubowitz Chaussee von dem Elguth Trovrauer Wege bis Lubom, von Syrin über Buglanitz bis Butar von Buglanitz Station 100 bis Grabowitz, von Grabowitz bis Hohenbirken und zwischen Hohenbirken und Lufasine Vormittags 11 Uhr in Lubom im Segeth'schen Gasthause.
23. zwischen Döschitz und Kreuzenort und von Kreuzenort bis an den Weg, welcher nach Elguth Trovrau abgeht Nachmittags 3 Uhr in Kreuzenort im Jahn'schen Gasthause.
24. zwischen Sandau und Döschitz Nachmittags 5 Uhr in Döschitz im Bogizursch' iden Gasthause.
25. Die Kirchzuzugung auf der Strecke zwischen Hultschin und Ludgerstal wird

Freitag, den 2. Juni d. Js. früh 8 Uhr in Langendorf

durch den Begüterter verpachtet werden.
Die Bezahlung des Pachtgeldes, sowie der anteilweisen Inzertionskosten hat im Termine bar zu erfolgen, auch muß auf Erfordern im Termine Bietungskaution gelegt werden.

Die Zuschlagserteilung bleibt dem Kreisamtschuh vorbehalten. Bemerkt wird, daß die Kirchzuzugung auf sämtlichen Chausseen gegen Hagelschaden versichert ist und daß mit dem Tage der Verpachtung die Verpflichtung mit allen Rechten und Pflichten auf die Kirchwächter übergeht, welche die auf die Pachtsumme entfallende Versicherungsprämie im Termine bei Erlegung des Pachtgeldes mit zu entrichten haben.

Die Bezirks-Gendarmen-Bachmeister haben den Verpachtungsterminen beizuwohnen.

Ratibor, den 20. Mai 1911.

Der Forstbende des Kreisamtschusses. **W e l l e n f a m p.**

In dem Kontroversverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Theodor Seibel in Groß Strehlitz ist zur Abnahme der Schlichtung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlichtungsurteil bis bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlichtermeinung auf den 19. Juni 1911 vormittags 12 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht hierbestellt, Zimmern 17, bestimmt. 16. Mai 1911.

Bekanntmachung. Es sind gefunden worden: 1 Sacl Kartoffeln, 1 Violine mit Saiten.

Die Polsterverwaltung. Groß Strehlitz, den 20. Mai 1911.

Bekanntmachung. 2 Sacl Kartoffeln sind als gefunden abgegeben worden. Groß Strehlitz, den 19. Mai 1911.

Aristokratischen Jagder, Auanas, Kalmas, Pfefferminz, Fondants, Marmeladen, Bonbons, Ruffische, Schweizer und Deutsche Schokoladen :: in allen Preislisten ::
Hertha Sauvant.
Konfitüren-Gesch. gegenüb. d. Post.

Mk. 8000

Mündelgelder hier gegen mündelsichere Hypothek zu 4 1/2 % ab 15. Juni oder 1. Juli d. Js. auf ländlichen Grundstücken im Gaußen oder geteilt zu verleihen.

Zu ertragen in der Druckerei des Kreisblattes.

Christl. Lehrling per bald ge sucht.
Anton Menzler, Modewaren, Gr. Strehlitz.

Orchester mit Gewichtsaufzug, 10 Cimwurf, Clavier, Trommel, Baute, Becken, Glocken äußerst preiswerti zu verkaufen. Auch auf Teilzahlungen. Zu erfragen im **Hotel Ratsehof** d. Herren Sperber Groß Strehlitz.

Neu!!! Patent-Ernteseile
mit Holzverschluß und Drahthaken. Bedeutend billiger als Strohschneide. Jährl. Produktion ca. 60 Millionen. Vertreter gesucht.
Garbenbänderfabrik Würdingen (Bayern).

